BWNEWS

Spritpreise und Tankrabatt: Welche Steuern und Abgaben an der Zapfsäule fällig werden

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die mediale Berichterstattung wird nach wie vor vom russischen Angriffskrieg auf die Ukraine dominiert. Ein Ende des bereits mehr als drei Monate andauernden Kriegs ist leider nach wie vor nicht absehbar.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges sind auch in Deutschland aufgrund der starken Abhängigkeit von russischen Energielieferungen deutlich spürbar. Die Inflationsrate liegt mit rd. 8% so hoch wie seit Jahrzehnten nicht mehr.

Die Bundesregierung hat hierauf mit Einzelentlastungsmaßnahmen wie beispielsweise der einmaligen Energiepreispauschale, der temporären Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe sowie dem 9 Euro-Bahnticket reagiert. Insbesondere mit der einmaligen Energiepreispauschale (€ 300) für alle steuerpflichtigen Erwerbstätigen wurde sowohl für Arbeitgeber als auch für die Finanzverwaltung ein weiteres Bürokratiemonster erschaffen. Auch der „Tankrabatt“ ist innerhalb weniger Tage verpufft.

Aufgrund der immensen Belastung des Staatshaushalts sowohl durch die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen während der Coronapandemie als auch aufgrund der aktuellen Ukraine-Krise ist der finanzielle Spielraum für eine längst überfällige Unternehmenssteuerreform stark eingeschränkt. Um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im internationalen Vergleich zu erhalten, wäre eine Reduzierung der Unternehmenssteuerbelastung jedoch dringend erforderlich.

Auch das 2. Halbjahr 2022 bleibt spannend. Es stehen sowohl die Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen als auch die Grundsteuerreform vor der Tür.

Wir freuen uns, die anstehenden Herausforderungen gemeinsam mit Ihnen anzugehen und wünschen Ihnen sonnige Sommermonate.

Stuttgart, im Juni 2022

Herzliche Grüße

Patrick Pfeifle

Inhalt dieser Ausgabe

- Spritpreise und Tankrabatt: Welche Steuern und Abgaben an der Zapfsäule fällig werden **S.3**
- Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Zinssatzsenkung auf 1,8 % pro Jahr in Sicht **S.4**
- Betriebliche Altersversorgung: Zuschusspflicht des Arbeitgebers ab diesem Jahr auch für Altverträge **S.5**
- Häusliches Arbeitszimmer: Ein Raum muss für die berufliche Tätigkeit nicht erforderlich sein **S.5**
- Anonyme Hinweise an Finanzämter: Internetportal aus Baden-Württemberg verzeichnet 2.608 Eingänge **S.6**
- Dienstwagen: Kaufprämien und Steuervorteile machen Umstieg auf Elektro attraktiv **S.6**
- Umsatzsteuer: Was gilt, wenn Sie Ihren Mitarbeitern Elektrofahrräder bereitstellen **S.6**
- Kryptowährungen: Vermögensschaden infolge eines Betrugs ist nicht absetzbar **S.7**
- Allergien: Wann Medikamente und Therapien steuerlich abziehbar sind **S.7**
- Helfer in Impf- und Testzentren: Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale auch für 2022 **S.7**
- Airbnb-User aufgepasst: Vermietungsplattformen müssen Daten offenlegen **S.7**
- Unfall im Homeoffice: Zahlt die gesetzliche Unfallversicherung? **S.7**
- Ukraine-Krise: Steuerliche Maßnahmen für Helfende **S.7**
- Statistik zur Corona-Pandemie: Welche Branchen die Gewinner und Verlierer sind **S.7**

Spritpreise und Tankrabatt: Welche Steuern und Abgaben an der Zapfsäule fällig werden

Autofahrer müssen an deutschen Tankstellen immer tiefer ins Portemonnaie greifen. Anfang des Jahres stieg der CO2-Preis zunächst von 25 € auf 30 € pro Tonne, so dass sich Benzin und Diesel zunächst um rund 1,5 Cent pro Liter verteuerten. Bis 2025 wird der der CO2-Preis schrittweise weiter auf 55 € je Tonne steigen. So sollen die Anreize erhöht werden, den fossilen Kraftstoffverbrauch und damit auch die CO2-Emissionen im Straßenverkehr zu verringern.

Einen weiteren, noch viel erheblicheren Preissprung erlebten Autofahrer dann infolge des Ukraine-Konflikts. Zur Entlastung hat die Politik mittlerweile einen Tankrabatt auf den Weg gebracht, mit dem die Energiesteuer auf Kraftstoffe in der Zeit vom 01.06. bis 31.08.2022 gesenkt wird. Rein rechnerisch bedeutet dies eine Entlastung von etwa 30 Cent pro Liter bei Benzin und 14 Cent pro Liter beim Diesel. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen für den Fiskus werden auf 3,15 Milliarden € beziffert. Die Mineralölkonzerne sollen die Steuersenkung direkt an den Zapfsäulen weiterreichen. Ohne diesen befristeten Tankrabatt gestaltet sich die Steuer- und Abgabenbelastung auf Benzin und Diesel wie folgt:

Die Energiesteuer für Benzin läge bei 65,45 Cent pro Liter, bei Diesel 47,04 Cent pro Liter.
Der CO_2-Preis für Benzin läge bei 7,06 Cent pro Liter und für Diesel bei 7,98 Cent pro Liter.
Für die Erdölbevorratungsabgabe wären es 0,27 Cent pro Liter Benzin und 0,30 Cent pro Liter Diesel.
Die Mehrwertsteuer wäre bei beiden 19 % vom Nettoverkaufspreis.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Zinssatzsenkung auf 1,8 % pro Jahr in Sicht

Steuernachzahlungen werden derzeit noch mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres - für den Veranlagungszeitraum 2022 also am 01.04.2024. Ergeht ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich 6%ige Zinsen zahlen.

Hinweis: *Auch Steuererstattungen werden mit 6 % pro Jahr verzinst – das heißt, Steuerzahler erhalten diese hohen Zinsen vom Finanzamt, wenn eine Steuererstattung allzu spät erfolgt.*

Im Juli 2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von 6 % pro Jahr ab 2014 verfassungswidrig ist. Das Gericht argumentierte dabei mit dem seit Jahren anhaltend niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, mit dem die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr vereinbar sei. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde der Steuergesetzgeber aufgefordert, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen (bis zum 31.07.2022).

Das Bundesfinanzministerium hat nun einen Referentenentwurf zu einer gesetzlichen Neuregelung vorgelegt (Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung). Am 30.03.2022 hat das Bundeskabinett diese Neuregelung beschlossen. Nun muss sie noch vom Bundestag verabschiedet werden; zudem muss der Bundesrat zustimmen.

Nach den Neuregelungen soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Dieser Zinssatz orientiert sich am aktuellen Basiszinssatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von -0,88 % und beinhaltet einen Aufschlag von 2,7 Prozentpunkten, was laut Referentenentwurf ein sachgerechter Zuschlag sein soll.

Nach den geplanten Neuregelungen soll zudem mit Teilverzinsungszeiträumen in den Fällen gerechnet werden, in denen unterschiedliche Zinssätze im Zinslauf zur Anwendung kommen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Verzinsungszeitraum vom 01.05.2018 bis zum 15.07.2019 erstreckt.

Zudem ist im neuen Gesetz geregelt, dass die Angemessenheit des neuen Zinssatzes unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden muss - eine erstmalige Überprüfung muss somit spätestens zum 01.01.2026 erfolgen.

Bei noch nicht bestandskräftig festgesetzten Zinsen werden die Finanzämter den neuen Zinssatz nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens rückwirkend ab Januar 2019 anwenden. Im Fall der Neuberechnung von Erstattungszinsen durch Aufhebung oder Änderung des Steuerbescheids darf der Steuerzahler aber im Vergleich zur letzten Zinsfestsetzung nicht schlechter gestellt werden. Das bedeutet, dass weder eine Rückzahlung festgesetzter noch vorläufig erhaltener Erstattungszinsen erforderlich ist.

Hinweis: *Der Zinssatz wird durch das neue Gesetz nicht für Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen angepasst – hier wird also weiterhin ein Zinssatz von 6 % pro Jahr angewandt. Ob und wann hier eine Anpassung erfolgt, ist derzeit offen.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Betriebliche Altersversorgung: Zuschusspflicht des Arbeitgebers ab diesem Jahr auch für Altverträge

Die betriebliche Altersvorsorge (bAV) hat viele Gesichter. So kann eine freiwillige betriebliche Zusatzrente über Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktzusagen oder Unterstützungskassen realisiert werden. Mit der Durchführung einer Entgeltumwandlung sind all diese Modelle für Arbeitnehmer attraktiv, denn die Beiträge sind bei einigen Formen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hinweis: Entgeltumwandlung bedeutet, dass auf Wunsch des Arbeitnehmers jeden Monat ein Teil des Bruttolohns in einen Vertrag zur bAV abgeführt wird. Grundsätzlich ist das keine freiwillige Entscheidung des Arbeitgebers, denn dieser ist gesetzlich verpflichtet, seinen Mitarbeitern eine bAV anzubieten. Welches bAV-Modell angeboten wird, bleibt aber in der Regel dem Arbeitgeber überlassen.

Da die Altersvorsorgebeiträge vom Bruttolohn abfließen, fallen keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an. Es gibt zwei verschiedene Freibeträge für ein und dieselbe Einzahlung in den bAV-Vertrag: Der eine Freibeitrag betrifft die Beiträge zur Sozialversicherung, der andere die Lohnsteuer: Die Sozialversicherung betreffend sind Einzahlungen im Jahr 2022 bis 3.384 € befreit. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Häusliches Arbeitszimmer: Ein Raum muss für die berufliche Tätigkeit nicht erforderlich sein

Kann eine Stewardess die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten abziehen? Nein, urteilte das Finanzgericht Düsseldorf im Jahr 2017 und verwies darauf, dass ein Arbeitszimmer für die berufliche Tätigkeit nicht erforderlich sei. Eine Flugbegleiterin müsse außerhalb ihrer Arbeitszeit im Flugzeug nur wenige gedankliche, schriftliche oder verwaltungstechnische Arbeiten erledigen.

Hinweis: Die Frau hatte ihr Arbeitszimmer beschränkt mit 1.250 € absetzen wollen und erklärt, dass sie sich dort auf die anstehenden Flüge vorbereite, da sie hierfür keine andere räumliche Möglichkeit habe. Als häusliche Tätigkeiten gab sie unter anderem an: Vorbereitung vor jedem Flug (20 Minuten), Lesen und Ausdrucken von Zollbestimmungen (5 Minuten), Recherche im Intranet (10 bis 15 Minuten), Kontrolle der Dienstpläne (10 Minuten).

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) „drehte“ die Stewardess den Rechtsstreit dann zu ihren Gunsten: 2019 entschieden die Bundesrichter, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht für die berufliche Tätigkeit erforderlich sein müsse, um abziehbar zu sein. Für die Abzugsfähigkeit genüge es nach Gerichtsmeinung, dass Raumkosten durch die Einkunftserzielung veranlasst seien. Das häusliche Arbeitszimmer müsse jedoch ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt worden sein. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Anonyme Hinweise an Finanzämter: Internetportal aus Baden-Württemberg verzeichnet 2.608 Eingänge

Bei der Jagd nach Steuersündern setzen die Finanzämter in Baden-Württemberg seit August 2021 auf Online-Hinweise aus der Bevölkerung. Ein neues digitales Hinweisgeberportal soll Hinweisgebern aus der Bevölkerung einen anonymen Kommunikationsweg bieten, um mögliche Steuervergehen anzuzeigen. Das Portal bietet den Vorteil, dass der Hinweisgeber auch nach Abgabe seiner Anzeige noch mit der Steuerfahndungsstelle anonym kommunizieren kann.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Dienstwagen: Kaufprämien und Steuervorteile machen Umstieg auf Elektro attraktiv

Viele Unternehmen tragen sich mit dem Gedanken, ihren Fuhrpark auf Elektro- oder Hybridfahrzeuge umzustellen. Durch staatliche Kaufanreize und Steuervorteile wird ein solcher Umstieg zunehmend attraktiver. Die staatliche Förderung umfasst dabei Prämien bei der Anschaffung eines Elektroautos oder Plug-In-Hybridfahrzeugs sowie Vergünstigungen bei der Versteuerung der Privatnutzung und bei der Kraftfahrzeugsteuer.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Umsatzsteuer: Was gilt, wenn Sie Ihren Mitarbeitern Elektrofahrräder bereitstellen

Im Zuge der Energiewende hat der Staat zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität auf den Weg gebracht. So müssen für die Ermittlung des geldwerten Vorteils für zur Privatnutzung überlassene rein elektrische Dienstwagen oder Dienstfahrräder nach der 1-%-Methode nur noch 0,25 % des Bruttolistenpreises zugrunde gelegt werden. Aber aufgepasst: Diese Absenkung gilt nicht für die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage!

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Kryptowährungen: Vermögensschaden infolge eines Betrugs ist nicht absetzbar

Bitcoins und andere Kryptowährungen werden vom Fiskus rechtlich nicht als Währung, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ eingestuft, so dass ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt, wenn Sie Kryptoassets innerhalb eines Jahres privat kaufen und wieder verkaufen. Der Wertzuwachs muss als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Anleger sollten deshalb unbedingt den Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang dokumentieren!

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Allergien: Wann Medikamente und Therapien steuerlich abziehbar sind

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Helfer in Impf- und Testzentren: Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale auch für 2022

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Airbnb-User aufgepasst: Vermietungsplattformen müssen Daten offenlegen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Unfall im Homeoffice: Zahlt die gesetzliche Unfallversicherung?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Ukraine-Krise: Steuerliche Maßnahmen für Helfende

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Statistik zur Corona-Pandemie: Welche Branchen die Gewinner und Verlierer sind

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass die Erfindung der exakt gehenden Uhr die Langstrecken-Schifffahrt erst richtig ermöglicht hat?

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war die Schifffahrt über die großen Meere ein gefährliches Unterfangen. Denn zu dieser Zeit konnten noch keine präzisen Ortsbestimmungen vorgenommen werden. Zwar war die Aufteilung der Erde in Längen- und Breitengrade sowie die Ermittlung des Breitengrades mit Hilfe der Sonne oder des Polarsterns für jeden Ort eine gängige Praxis – nicht aber die Bestimmung des Längengrades. Dazu ist eine exakt laufende Uhr notwendig. Zur Erklärung: Unsere Erde ist in 360 Längengrade unterteilt. Für den Beobachter wandert die Sonne in 24 Stunden scheinbar von Ost nach West einmal um den Planeten. Demnach benötigt sie für einen Längengrad 4 Minuten. Steht die Sonne beispielsweise um 12 Uhr mittags im Zenit über London, erreicht sie in 3 Stunden ihren höchsten Punkt über dem Ort, der 45 Längengrade westlich liegt. Würde ein Seefahrer London um 12 Uhr in Richtung West verlassen und seinen Standort wissen wollen, würde er seine Ortszeit anhand der Sonne bestimmen und aus der Differenz zur Londoner Uhrzeit seinen aktuellen Längengrad – und damit seine Position auf der Karte – errechnen. Bis der englische Uhrmacher John Harrison eine schiffstaugliche Uhr mit hoher Ganggenauigkeit erfand, liefen Uhren dafür zu ungenau. Sogar die Huygens-Uhr von 1656 wich pro Tag nur um weniger als eine Minute ab, was für Fernreisen allerdings auch nicht ausreichte. Nach ständigen Verbesserungen gelang Harrison nach 40 Jahren mit seiner H4 im Jahre 1760 der Durchbruch: Nach einer zweimonatigen Testreise nach Jamaika ging seine Uhr nur 5,1 Sekunden falsch.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: benjaminknoblauch.de, Seite 3: Taechit - stock.adobe.com, Seite 4: denisismagilov - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de